
Auf Grund von § 142 Abs. 3 Satz 1 des Baugesetzbuches erlässt die Stadt Marktsteft folgende

2. Satzung zur Änderung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Altstadt Marktsteft“

§ 1

Erweiterung des Sanierungsgebietes

1. Im nachfolgenden näher beschriebenen Gebiet liegen städtebauliche Missstände vor. Dieser Bereich soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen wesentlich verbessert werden.
2. Die Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Altstadt Marktsteft“ vom 02.06.1998 in der Fassung der Teilaufhebungssatzung vom 02.02.2009 wird um die Grundstücke Fl.Nrn. 193, 218/1, 220, 223, 224, 227, 229/2, 230, 232, 233, 234, 241, 241/1, 379/7, 382, 382/1, 387, 387/1, 1433, 1433/1, 1664/1, 1894, 1902, 1902/2, 1902/3 und 1903, Gemarkung Marktsteft, mit einer Größe von ca. 2 ha erweitert. Ein Plan zur Abgrenzung des neuen Sanierungsgebietes ist Bestandteil der Satzung und als Anlage beigefügt.
3. Werden innerhalb des Sanierungsgebietes durch Grundstückszusammenlegungen Flurstücke aufgelöst und neue Flurstücke gebildet oder entstehen durch Grundstücksteilungen neue Flurstücke, sind auf diese insoweit die Bestimmungen dieser Satzung ebenfalls anzuwenden.

§ 2

Verfahren

Die Sanierungsmaßnahmen werden weiterhin im vereinfachten Verfahren durchgeführt. Die Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156 a wird ausgeschlossen.

§ 3

Genehmigungspflichten

Die Vorschriften des § 144 BauGB über genehmigungspflichtige Vorhaben und Rechtsvorgänge finden Anwendung.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung wird gemäß § 143 Abs. 1 Satz 4 BauGB mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Marktsteft, 12.06.2018
STADT MARKTSTEFFT

Reichert
Erster Bürgermeister

